



Detail-Informationen zum Thema Schwerbehinderten- Angelegenheit und Pflegebedürftigkeit

Die amtliche Anerkennung einer Schwerbehinderung bzw. der Nachweis dieser Schwerbehinderung durch einen Schwerbehindertenausweis bietet einige Vorteile, z.B. im Bereich der späteren Berufsorientierung bzw. Berufstätigkeit und auch u.a. im Bereich steuerlicher Entlastungen.

Ebenso ist auch, je nach individueller Ausprägung des Unterstützungsbedarfs, die Beantragung auf Einstufung in einen Pflegegrad, möglich.

Der Antrag auf Schwerbehinderung erfolgt bei den jeweils für den Wohnsitz zuständigen Versorgungsämtern, d.h. die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht liegt bei den kreisfreien Städten und Kreisen. Der Antrag kann meist auf der Website der zuständigen Stadt-/Kreisverwaltung heruntergeladen werden. Es empfiehlt sich, dem Antrag ein gesondertes Schreiben beizulegen, in dem die individuellen Einschränkungen des Kindes beschrieben werden, denn die Feststellung einer Schwerbehinderung erfolgt nicht alleine durch das Vorliegen einer Diagnose sondern durch die Einschränkungen, die durch diese Erkrankungen/Schwerbehinderungen vorliegen. Da besondere Verhaltensweisen und Einschränkungen im Autismus-Spektrum völlig unterschiedlich ausgeprägt und natürlich zudem individuell unterschiedlich sind, ist verständlich, dass der GdS (Grad der Schädigung) nicht einfach für die Diagnose Asperger-Syndrom vergeben werden kann und in Abstufungen, je nach Schweregrad bzw. den vorliegenden sozialen Anpassungsschwierigkeiten, anerkannt wird.

In den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen gibt es hierzu unter Punkt 3.5.1 folgende Angaben:

Tiefgreifende Entwicklungsstörungen (insbesondere frühkindlicher Autismus, atypischer Autismus, Asperger-Syndrom)

Bei tiefgreifenden Entwicklungsstörungen

ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 10 – 20

mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 30 – 40

mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 50 – 70

mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 80 – 100.

Soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integrationsfähigkeit in Lebensbereiche (wie zum Beispiel Regel-Kindergarten, Regel-Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentliches Leben, häusliches Leben) nicht ohne besondere Förderung oder Unterstützung (zum Beispiel durch Eingliederungshilfe) gegeben ist oder wenn die Betroffenen einer über das dem jeweiligen Alter entsprechende Maß hinausgehenden Beaufsichtigung bedürfen. Mittlere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche nicht ohne umfassende Unterstützung (zum Beispiel einen Integrationshelfer als Eingliederungshilfe) möglich ist. Schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht möglich ist.

Bei Kindern und Jugendlichen mit Asperger-Syndrom werden, je nach GdS bzw. der vorliegenden, individuellen Problematik, häufig auch die Merkmale „G“ (= Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr), „H“ (= Hilflosigkeit) und „B“ (= Berechtigung für eine ständige Begleitung) anerkannt.



Je nach Höhe des GdS und eventuellem Vorliegen von Merkzeichen ergeben sich für Eltern bzw. den Betroffenen steuerliche Vorteile in unterschiedlichen Bereichen (Pauschalen, Kfz-Steuer-Ermäßigung uvm.).

Auch im Berufsleben bzw. auf dem Weg dorthin ist ein Schwerbehindertenausweis durchaus von Vorteil. Die Hilfen für Menschen mit Schwerbehinderung reichen hier von intensiver Unterstützung im Bereich der Berufsfindung über gezielte Ausbildungsangebote, verbesserten Kündigungsschutz, erhöhten Urlaubsanspruch, individueller Arbeitsplatzgestaltung bis hin zu dauerhafter Unterstützung im Bereich der Berufstätigkeit. Ansprechpartner sind in diesem Bereich die Arbeitsagenturen sowie die Integrationsämter bzw. die Integrationsfachdienste.

Auch im Studium ermöglicht die anerkannte Schwerbehinderung eine Vielfalt von Unterstützungsmöglichkeiten, z.B. die Gewährung individueller Nachteilsausgleiche.

Viele Menschen denken beim Thema Pflege vorrangig an ältere oder schwer geistig und/oder körperlich beeinträchtigte Menschen. Doch auch im Bereich des Autismus-Spektrums werden durch Eltern meist täglich eine Vielzahl an Hilfeleistungen gegeben. War es früher noch notwendig detailliert aufzuführen, bei welchen Tätigkeiten aus dem Bereichen Körperpflege, Ernährung, An- und Auskleiden, Hauswirtschaft usw. benötigt und dies minutiös zu dokumentieren, so hat sich mit Einführung der Pflegegrade dies alles deutlich verändert, so dass heute der Personenkreis, der durch die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit profitiert, sehr viel größer ist. Der Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit wird bei der zuständigen Krankenkasse bzw. Pflegekasse gestellt. Diese beauftragt dann den MdK mit der Begutachtung des Pflegebedürftigen. Beim Hausbesuch des Pflegebedürftigen fertigt der MdK ein Gutachten an, dieses Gutachten enthält später die Empfehlung für die Pflegekasse, in welchen Pflegegrad der Betroffene eingestuft werden soll.

Im Pflegegutachten wird die Selbständigkeit eines Menschen in sechs Lebensbereichen, die jeden Mensch jeden Tag betreffen, beurteilt. Hierbei wird beurteilt, ob der Betroffene die jeweilige Tätigkeit selbständig, überwiegend selbständig, überwiegend unselbständig oder unselbständig verrichten kann. Dies wird in den Bereichen „Mobilität“, „kognitive und kommunikative Fähigkeiten“, „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“, „Selbstversorgung“ und „Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen“ und „Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte“, jeweils natürlich mit dementsprechenden Unterpunkten, überprüft bzw. erfragt. Die so jeweils ermittelten Fähigkeiten der Selbständigkeit werden anschließend je nach Bereich prozentual gewichtet und ergeben dann rechnerisch einen der Pflegegrade.

© Ina Heike Stöcker 2018